

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. III/H 23 „Halhof“ sowie zur 233. Änderung des  
Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Halhof“**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“  
sowie zur 233. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sonderbaufläche Halhof“**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24-26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1313

Warstein-Hirschberg, September 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>15</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	15
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	15
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	15
5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS.....	16
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	16
5.3.4	Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung.....	17
5.3.5	Ortsbegehung des Plangebietes .....	22
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	29
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	29
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	30
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>46</b>
6.1	Fledermäuse .....	46
6.2	Vögel.....	47
<b>7.0</b>	<b>Resümee</b> .....	<b>49</b>

## **Literaturverzeichnis**

### **Anlagen**

Anlage 1	Bestandsplan	M 1:1.000
Anlage 2	Avifauna	M 1:1.500

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ sowie die 233. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Halhof“ der Stadt Bielefeld. Ziele der Ertaufstellung sind die Sicherung des baulichen Bestandes im Außenbereich sowie die planungsrechtliche Sicherung der Einrichtung zur Kinder- und Jugendbetreuung sowie Kinder- und Jugendausbildung. Weiterhin sollen Nachnutzungen und in gewissem Umfang bauliche Erweiterungen des Standortes Halhof ermöglicht werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

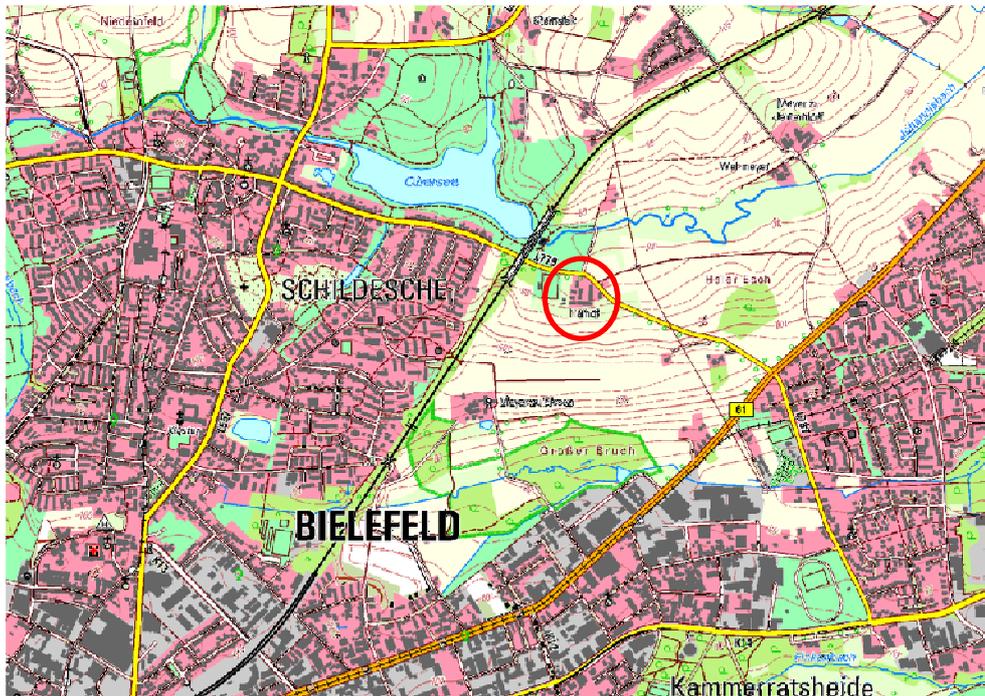


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung wird hiermit vorgelegt.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MUNLV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)“ (MUNLV 2010).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

## Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten die folgenden Datenquellen ausgewertet und folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS
- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- Ortsbegehung des Plangebietes in Verbindung mit einer intensiven Sichtkontrolle der Gehölze und der Gebäude auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln
- avifaunistische Bestandserfassung anhand von drei Begehungen im Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni in den frühen Morgenstunden und bei optimalen Witterungsbedingungen (Zählen von Nestern der Gebäudebrüter, Registrierungen von Reviergesang, Futter tragenden Tieren, Jungtieren)

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 4,3 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand des Bielefelder Stadtbezirks Heepen, nahe der Grenze zu den Stadtbezirken Mitte und Schildesche. Ziel der Erstaufstellung ist die Sicherung des baulichen Bestandes im Außenbereich sowie die planungsrechtliche Sicherung der Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung und -ausbildung. Weiterhin sollen Nachnutzungen und bauliche Erweiterungen ermöglicht werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

Für den zentralen und nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. III/H 23 „Halhof“ wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendbetreuungs- und –ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung“ festgesetzt. Die einzelnen zulässigen Nutzung werden in den textlichen Festsetzungen spezifiziert. Die Grundflächenzahl beträgt 0,8, die Geschossflächenzahl 1,0 und die Anzahl der Vollgeschosse 2. Im Norden des „Sonstigen Sondergebietes“ ist zur Anlage von Stellplatzflächen die Festsetzung einer „Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen“ vorgesehen, während im Westen des „Sonstigen Sondergebietes“ diese Festsetzung mit der Zweckbestimmung „Nebenanlagen“ vorgesehen ist. Die Erschließung der Stellplätze erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Talbrückenstraße. Auf der südlichen Seite der Talbrückenstraße wird eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ bzw. eine „Fläche für die Erhaltung sowie Ergänzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Im Zentrum des Plangebietes wird eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bauerngarten“ festgesetzt, während im Osten und im zentralen südlichen Bereich eine „Private naturnahe Grünfläche“ ausgewiesen wird, welche mit der Festsetzung „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ umgrenzt wird. Im Südwesten wird eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abenteuerspielplatz“ festgesetzt. Im Westen ist eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderbauerngarten“ vorgesehen. Zudem wird im Westen eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Am südwestlichen Rand des „Sonstigen Sondergebietes“ wird ein zu erhaltender Baum festgesetzt. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Stillgewässer, welches als geschütztes Biotop gemäß § 62 Landschaftsgesetz NRW festgesetzt wird. Der Teich im Nordwesten des Plangebietes wird als Wasserfläche festgesetzt. Des Weiteren wird im Nordwesten des Plangebietes eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ ausgewiesen. Im Bereich der „Privaten naturnahen Grünfläche“ im Osten des Plangebietes befindet sich eine „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (HEMPEL & TACKE 2016B).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Bereich des Plangebietes als Grünfläche und den südlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. „Der für bauliche Nutzungen in Anspruch zu nehmende Bereich wird im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendbetreuungs- und –ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung“ festgesetzt. Eine Zuordnung zu anderen Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung scheidet aus. Südlich und östlich an das Sondergebiet angrenzende Teilflächen sollen als Grünfläche festgesetzt werden“ (HEMPEL & TACKE 2016A).



Abb. 2 Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ (HEMPEL & TACKE 2016B).



#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Bielefeld südöstlich des Obersees. Es umfasst die Hofstelle des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes Halhof mit den umliegenden Pferdeweiden und Gehölzbeständen. Die Bestandssituation im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ist in der Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

Die nördliche und nordöstliche Grenze des Plangebietes bildet die Talbrückenstraße. Östlich und südlich erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen. Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Streuobstwiese und westlich eine Sportanlage. Nördlich der Talbrückenstraße befinden sich der Obersee, eine größere Brachefläche, ein Wohngebäude mit umgebendem Garten, landwirtschaftliche Flächen sowie die Niederungsbereiche des Johannisbaches. In einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Plangebietes verläuft die Schienenstrecke von Hamm nach Hannover.

Die Hofstelle des Halhofes besteht aus mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden, die heute von sozialen und pädagogischen Einrichtungen sowie durch Vereine (z. B. Reitverein) genutzt werden. Die Gebäude gruppieren sich im Zentrum des Plangebietes U-förmig um eine zentral gelegene Freifläche, bestehend aus einem Lagerplatz, Bauerngarten und Gewächshaus sowie Stellplatzflächen. Das Gebiet wird von der nördlich gelegenen Talbrückenstraße über eine nördliche sowie eine östliche Zufahrt erschlossen.



Abb. 4 Nördliche Eingangssituation mit Verwaltungsgebäude (links) und Stellplätzen.



Abb. 5 Nordöstliche Zufahrt mit Stellplatzflächen sowie Hofcafe (Hintergrund) und Gebäude des Segelvereins (rechts).



**Abb. 6** Blick von Osten auf das Hofcafe (links), den Kletterturm und das Verwaltungsgebäude (rechts).



**Abb. 7** Zentraler Lagerplatz mit Unterrichtsgebäuden (links), Gewächshaus (Mitte), Verwaltungsgebäude (Hintergrund) und Kletterturm (rechts).



**Abb. 8** Ställe (links), Heuhotel und Reithalle (rechts).



**Abb. 9** Wohnheim.

Im Nordwesten, Westen und Süden des Plangebietes sind überwiegend intensiv genutzte Pferdeweiden sowie größere Rasenflächen vorhanden. Die nordwestlich gelegene Pferdeweide unterliegt einer extensiven Nutzung und weist partiell einige Feuchte- bzw. Staunässezeiger auf. Südlich an diese Pferdeweide angrenzend befindet sich ein Kleingewässer mit Weidengebüschen und Uferstaudenfluren. Im Südwesten erstreckt sich zudem ein Komplex aus Kleinstgewässern mit ausgedehnten Uferstaudenfluren. Innerhalb des Gewässerkomplexes entspringt ein schmaler Graben (Fließgewässer 11.04), der einerseits zu dem nördlich gelegenen Kleingewässer führt und andererseits nach wenigen Metern in Richtung Osten schwenkt und durch das Plangebiet verläuft, um außerhalb des Plangebietes in den Johannisbach zu münden.

In den westlichen und südlichen Randbereichen des Plangebietes stocken Laubbaumreihen bzw. hochwüchsige Hecken, die das Gebiet zur Umgebung abschirmen. Innerhalb der Baumreihen sind ältere Stieleichen, Rotbuchen und Robinien die dominanten Baumarten. Die hochwüchsigen Hecken im Westen und Süden des

Plangebietes setzten sich überwiegend aus Weißdorn, Hasel und Holunder sowie einzelnen Stieleichen zusammen. Im Bereich der Pferdeweide im Süden des Plangebietes stockt eine Birkenbaumgruppe aus mittlerem Baumholz.



Abb. 10 Südlich gelegene Pferdeweiden.



Abb. 11 Größere Rasenfläche im Westen des Plangebietes.



Abb. 12 Extensiv genutzte Pferdeweide im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 13 Detail mit Feuchte- und Staunässezeigern (Seggen, Gänsefingerkraut)



Abb. 14 Blick von Westen auf das Gewässer im Westen des Plangebietes.



Abb. 15 Blick von Norden auf das Gewässer im Westen des Plangebietes.



**Abb. 16** Kleinstgewässer mit Uferstaudenflur im Südwesten des Plangebietes.



**Abb. 17** Schmalere Graben (Fließgewässer 11.04).



**Abb. 18** Baumreihe am westlichen Rand des Plangebietes.



**Abb. 19** Hochwüchsige Hecke am westlichen Rand des Plangebietes.



**Abb. 20** Hochwüchsige Hecken im Süden des Plangebietes.



**Abb. 21** Birkengruppe im Bereich der südlichen Pferdeweide.

Der südöstliche Bereich des Plangebietes ist vollständig eingezäunt. Innerhalb dieser Einfriedung befinden sich extensiv genutzte Weideflächen, Feldgehölze, nitrophile Hochstaudenfluren sowie ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer. Die extensiv genutzten Weideflächen weisen neben einigen Störzeigern (Gemeine Kratzdistel, Kanadische Goldrute) auch einige Staunässezeiger auf (Sumpf-Kratzdistel, Flatterbinse, Gänsefingerkraut). Das südlich gelegene Feldgehölz ist sehr heterogen aufgebaut. Neben älteren Weiden, Stieleichen und Eschen mit Brusthöhendurchmessern von teils über 100 cm, sind auch junge Eschen aus Stangenholz vertreten. Im Norden der Einfriedung stockt ein Feldgehölz aus locker stehenden älteren Weiden mit einer grasreichen Krautschicht. Zum Zeitpunkt der Begehung ist das Kleingewässer von einer dichten Schicht aus Teichlinsen bedeckt. Auf der Uferböschung stocken ältere Weiden.



Abb. 22 Extensiv genutzte Weidefläche mit altem Baumbestand.



Abb. 23 Detail mit Sumpfkatzdistel.



Abb. 24 Feldgehölz im Süden der Einfriedung mit älterem und jüngerem Baumbestand.



Abb. 25 Alte Stieleichen innerhalb des Feldgehölzes im Süden der Einfriedung.



**Abb. 26** Feldgehölz aus älteren Weiden im Norden der Einfriedung.



**Abb. 27** Kleingewässer.

Der Nordosten des Plangebietes wird von einem Reitplatz, kleinen Rasenflächen mit Baumbestand und kleinflächigen Hochstaudenfluren eingenommen. Im Norden des Plangebietes erstreckt sich eine größere Rasenfläche mit älterem Baumbestand.



**Abb. 28** Kleine Rasenflächen mit Baumbestand und Brennnesselhochstaudenfluren. Im Hintergrund der Reitplatz.



**Abb. 29** Extensiv genutzte Rasenfläche mit altem Baumbestand im Norden des Plangebietes.

## 5.0 Vorprüfung des Artenspektrums

### 5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ der Stadt Bielefeld mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

### 5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. III/H 23 „Halhof“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert. Folgende potenzielle Wirkfaktoren können erwartet werden:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bau, An- und Umbau von Gebäuden, Errichtung von Stellplätzen, Infrastruktur, Spielplätze, Reitplatz und Paddock	Entfernung von Vegetationsbeständen, Grünlandflächen und Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Flächeninanspruchnahme durch die Planung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung des neu gestalteten Geländes	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

#### 5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“. Das übrige Plangebiet be-

findet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Johannisbach-Unterseebereich“.

Im Südosten des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-3917-260 (stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut, yFD0)). Weitere gesetzlich geschützte Biotope finden sich nördlich des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes liegt eine Teilfläche der großflächigen Biotopkatasterfläche BK-3917-639 „Johannisbachaue zwischen Schildesche und Milse“. Weitere Teilflächen dieser Biotopkatasterfläche sind nördlich des Plangebietes vorhanden. Ca. 170 m nordwestlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-651 „Obersee“ (LANUV 2014A).

Die verfügbaren Informationen über die vorhandenen Schutzgebiete wurden ausgewertet. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

### 5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten. Ca. 430 m südöstlich des Plangebietes weist das LINFOS das Vorkommen folgender Arten aus: Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus (LANUV 2014A).

### 5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014B).

Folgende Lebensraumtypen finden sich im Untersuchungsgebiet:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren
- Äcker
- Stillgewässer
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten, 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2014B).

#### **5.3.4 Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung**

Die Avifauna im Plangebiet wurde anhand von drei Begehungen zwischen Mitte Mai und Ende Juni im Jahr 2014 erfasst. Die Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet ist in der Karte „Avifauna“ im Anhang dargestellt. Die Artenliste mit Darstellung des Schutzstatus und des Rote Liste Status wird im Anhang aufgeführt. Das Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. 27 dieser Arten traten als Brutvögel (inkl. Brutverdacht und Brutzeitfeststellung) auf und zwei Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Außerdem wurden Überflüge von Kanadagans und Kormoran beobachtet. Das Schwerpunktorkommen bilden die Gehölzbrüter, die sich überwiegend in den Gehölzen im Südosten und Nordwesten des Plangebietes konzentrieren.

Als planungsrelevante Brutvogelarten wurden die Mehlschwalbe und der Feldsperling im Plangebiet festgestellt. In einem derzeit ungenutzten Pferdestall wurden unbesetzte Rauchschalbennester nachgewiesen. Die Rauchschalbe trat nur als Nahrungsgast auf. Auf der Ackerfläche südlich des Plangebietes wurde ein Brutverdacht der Feldlerche festgestellt.

An Gebäude Nr. 1 (Verwaltung, Pferdestall, Scheune) wurden an der Westseite 81 und an der Ostseite 36 intakte Mehlschwalbennester gezählt, wobei fast alle Nester besetzt waren. Im nördlichen Teil von Gebäude Nr. 1 befindet sich ein neu installierter Schleiereulenkasten, der nach Aussagen eines Mitarbeiters des Halhofes derzeit sehr wahrscheinlich unbesetzt ist.

An der Südseite von Gebäude Nr. 2 (Café, Scheune) wurden 28 intakte Mehlschwalbennester sowie eine Brut des Feldsperlings in einem Mehlschwalbennest am südöstlichen Gebäudeteil festgestellt. Auch hier waren fast alle Nester mit brütenden Mehlschwalben besetzt.

In Gebäude Nr. 3, einem derzeit ungenutzten Pferdestall, wurden 5 unbesetzte Rauchschalbennester nachgewiesen.

Die Lage der Gebäude ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

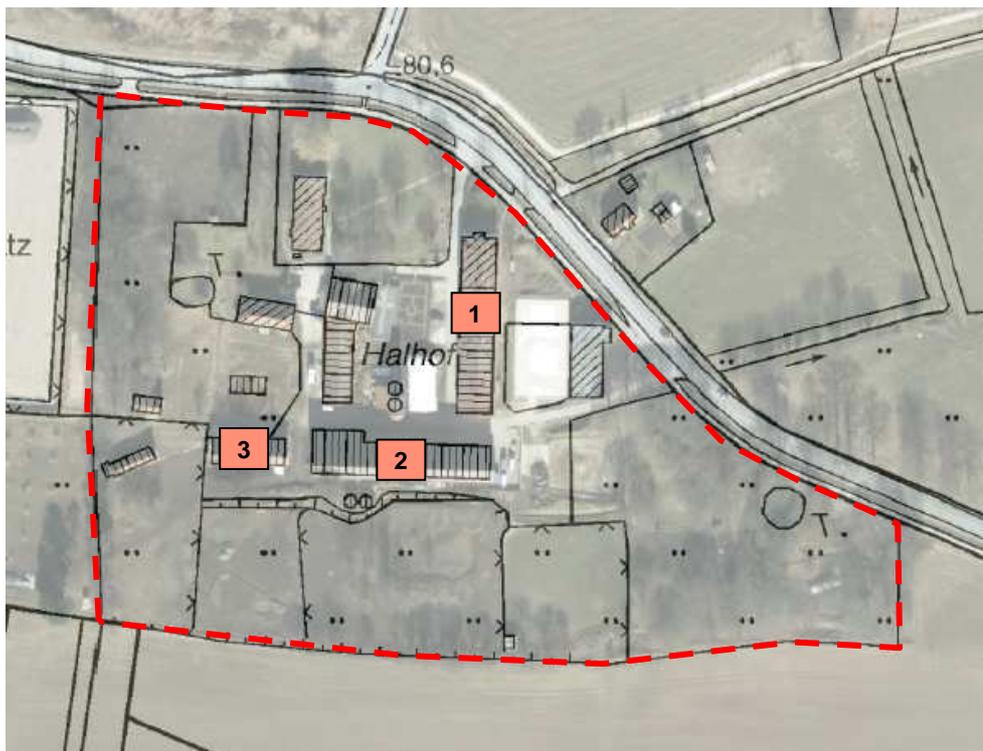


Abb. 30 Lage der Gebäude mit planungsrelevanten Brutvögeln.



Abb. 31 Besetzte Mehlschwalbennester an der Westseite von Gebäude Nr. 1.



Abb. 32 Besetzte Mehlschwalbennester an der Ostseite von Gebäude Nr. 1.



**Abb. 33** Besetzte Mehlschwalbennester an der Südseite von Gebäude Nr. 2.



**Abb. 34** Unbesetztes Rauchschalbennest in Gebäude Nr. 3.

Tab. 2 Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet mit Darstellung des Rote Liste Status und des Schutzstatus.

Art	Status	Rote Liste NRW	Rote Liste We- serbergland	Anhang bzw. Artikel VS- Richtlinie	besonders geschützt	streng geschützt
Amsel	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Bachstelze	brütend	Vorwarnliste	ungefährdet	/	§	/
Blaumeise	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Buchfink	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Buntspecht	Brutverdacht	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Elster	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Fasan	Brutverdacht	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	/	/	/
Feldlerche	Brutverdacht	gefährdet	stark gefährdet	/	§	/
Feldsperling	brütend	gefährdet	gefährdet	/	§	/
Goldammer	Brutzeitfeststellung	Vorwarnliste	Vorwarnliste	/	§	/
Hausrotschwanz	Brutverdacht	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Hausperling	brütend	Vorwarnliste	gefährdet	/	§	/
Kanadagans	2. Ind. im Überflug	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	/	/	/
Kohlmeise	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Kormoran	Überflug	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Kleiber	Brutverdacht	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Mehlschwalbe	brütend	gefährdet	gefährdet	/	§	/
Mönchsgrasmücke	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Nilgans	Nahrungsgast	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	/	/	/
Rabenkrähe	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Rauchschwalbe	Brut vor wenigen Jah- ren/Nahrungsgast	gefährdet	gefährdet	/	§	/

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Rote Liste NRW	Rote Liste We- serbergland	Anhang bzw. Artikel VS- Richtlinie	besonders geschützt	streng geschützt
Ringeltaube	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Rotkehlchen	Brutverdacht	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Singdrossel	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Star	brütend	Vorwarnliste	ungefährdet	/	§	/
Stieglitz	Brutzeitfeststellung	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Stockente	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Sumpfmiese	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Wacholderdrossel	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Zaunkönig	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/
Zilp Zalp	brütend	ungefährdet	ungefährdet	/	§	/

### **5.3.5 Ortsbegehung des Plangebietes**

Das Plangebiet wurde am 13.08.2014 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand des Plangebietes auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren zu untersuchen.

#### **Gehölzuntersuchungen**

Alle relevanten Bäume im Plangebiet wurden einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. 14 Bäume im Plangebiet weisen eine Quartiereignung für Fledermäuse auf. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Bäume dargestellt, deren Lage ist der Bestandskarte im Anhang zu entnehmen.

Tab. 3 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes (grau unterlegt = im Eingriffsbereich).

Nr.	Art	BHD	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Einstufung der Eignung	
						nach oben	nach unten	in den Stamm			
1	Birke	60	3	Ø 4	-	-	-	6	W	Zwischenquartier	
2	Robinie	90	1,5	2	2,5	6	12	5	O	Zwischenquartier	
2	Robinie	90	2	3	3	20	0	5	NW	Sommerquartier	
2	Robinie	Diverse Spalten hinter absteher Rinde bis in 2,5 m Höhe									Ganzjahresquartier
3	Kirsche	60	1,3	3	8	0	25	13	SW	Ganzjahresquartier	
3	Kirsche	60	abstehende Rinde in 2 m Höhe								Zwischenquartier
4	Rotbuche	110	4	6	10	?	?	?	O	Ganzjahresquartier (?)	
5	Robinie	95	0-0,2	5	20	30	0	40	O	Ganzjahresquartier	
5	Robinie	95	1	Ø 2,5	-	25	25	4	O	Sommerquartier	
6	Hainbuche	80	0,25	2-0,5	12	0	0	5	W	Zwischenquartier	
6	Hainbuche	80	0,8	1-3	12	0	0	8	SO	Zwischenquartier	
7	Hasel	100	2,2	2,5	10	0	0	6	S	Zwischenquartier	

Fortsetzung Tab. 3

Nr.	Art	BHD	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Einstufung der Eignung
						nach oben	nach unten	in den Stamm		
7	Hasel	100	1	3	3	0	0	9	N	Zwischenquartier
8	Hasel	100	1,4	Ø 2	0	0	0	10	W	Zwischenquartier
9	Weide	35	1	Ø 2,5	-	0	0	7	N	Zwischenquartier
10	Weide	25	3,5	Ø 2,5	-	?	?	?	NO	Zwischenquartier
11	Eiche	150	3	10	6	?	?	?	NW	Ganzjahresquartier (?)
11	Eiche	150	4,5	8	25	?	?	?	NW	Ganzjahresquartier (?)
12	Weide	75	6	Ø 2,5	-	?	?	?	NO	Zwischenquartier
13	Weide	40	1,3	8	11	0	0	7	N	Zwischenquartier
14	Weide	90	0,7	3	30	0	0	20	SW	Sommerquartier



Abb. 35 Asthöhle an Baum Nr. 1.



Abb. 36 Höhle an Baum Nr. 2.



Abb. 37 2. Höhle an Baum Nr. 2.



Abb. 38 Spalte hinter absteher Rinde von Baum Nr. 2.



Abb. 39 2. Höhle an Baum Nr. 3.



Abb. 40 Absteher Rinde an Baum Nr. 3.



Abb. 41 2. Astloch an Baum Nr. 4.



Abb. 42 Höhle an Baum Nr. 5.



Abb. 43 2. Höhle an Baum Nr. 5.



Abb. 44 Spalte an Baum Nr. 6.



Abb. 45 2. Höhle an Baum Nr. 6.



Abb. 46 Höhle an Baum Nr. 7.



Abb. 47 2. Höhle an Baum Nr. 7.



Abb. 48 Höhle an Baum Nr. 8.



Abb. 49 Höhle an Baum Nr. 9.



Abb. 50 Astloch an Baum Nr. 10.



Abb. 51 Höhle an Baum Nr. 11.

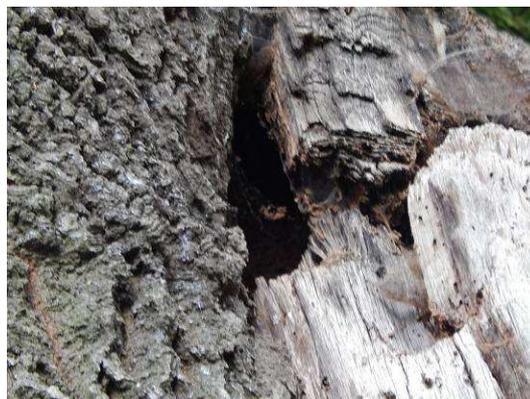


Abb. 52 2. Höhle an Baum Nr. 11.



Abb. 53 Höhle an Baum Nr. 12.



Abb. 54 Höhle an Baum Nr. 13.



Abb. 55 Höhle an Baum Nr. 14.

### **Gebäude als Quartierstandort für Fledermäuse**

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gebäude mit potenzieller Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse. Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ ist ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude zulässig. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen. Eine Überprüfung der konkreten Quartiereignung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da sich bis zu einer späteren Inanspruchnahme jederzeit Quartiere etablieren können. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zum Zeitpunkt der Umnutzung sollte zeitnah vor den Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Fledermausarten durchgeführt werden.

### **Amphibien**

Eine systematische Erfassung von Amphibien im Plangebiet wurde nicht durchgeführt. Im Weiteren werden jedoch Zufallsfunde, die im Rahmen der avifaunisten Kartierungen sowie der Biotoptypenkartierung festgestellt wurden, dargestellt.

In zwei Kleinstgewässern im Südwesten des Plangebietes wurden mehrere Teichmolche und ein Bergmolch nachgewiesen. Weiterhin wurde in einer bodennahen Baumhöhle im Gehölzbestand im Südosten des Plangebietes eine adulte Erdkröte festgestellt, während im Umfeld des Tümpels im Südosten des Plangebietes Grasfrösche beobachtet wurden.

Am Teich im Westen des Plangebietes konnten rufende Grünfrösche registriert werden. Die beobachteten Exemplare des Wasserfroschartenkomplexes wurden nicht bis zur Art bestimmt, weshalb ein Vorkommen der Art „Kleiner Wasserfrosch“ nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Art „Kleiner Wasserfrosch“ im Messtischblatt 3917 ist nicht bekannt. Da das westlich gelegene Gewässer im Plangebiet im räumlichen Zusammenhang mit dem Obersee und den Niederungsbereichen des Johannisbaches jedoch generell einen möglichen Lebensraum des kleinen Wasserfrosches darstellt, wird der kleiner Wasserfrosch im weiteren als potenzielle Art im Plangebiet betrachtet.

## **5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

### **5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Lebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

#### 5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Säugetierarten und 25 Vogelarten (LANUV 2014B). Die Artenrecherche beim LINFOS ergab keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 430 m südöstlich des Plangebietes weist das LINFOS ein Vorkommen folgender Arten aus: Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus (LANUV 2014A). Im Rahmen der Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten wurden als planungsrelevante Brutvögel die Mehlschwalbe und der Feldsperling festgestellt. Eine Brut der Rauchschnalbe fand vor wenigen Jahren statt.

Faunistische Kartierungen besitzen eine Gültigkeit von 5 Jahren, sofern sich die Lebensräume zwischenzeitlich nicht relevant verändert haben. Im vorliegenden Fall sind keine relevanten Lebensraumveränderungen seit dem Jahr 2014 erfolgt, so dass die erhobenen Daten aus dem Jahr 2014 weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.

Da keine Erfassungen der Fledermausfauna sowie nachtaktiver Vogelarten durchgeführt wurden, wird für diese Arten ein „Worst-Case-Szenario“ angenommen. Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren, kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben. In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.**

**Erläuterungen:** Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssystem, ME = avifaunistische Untersuchung durch Mes-  
 termann Landschaftsplanung,  
 Status: B = sicher brütend, BV = Brutverdacht

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Braunes Langohr	FIS/ Linfos	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. <b>Winterquartier</b> Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Breitflügelfledermaus	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. <b>Winterquartier</b> Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Fransenfleder- maus	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbe- stand; jagt in reich strukturierten, halboffenen Park- landschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Vieh- ställe. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Potenzielle Jagdhabita- te im Umfeld des Plan- gebietes	Keine Betroffenheit	Nein
Große Bartfle- dermaus	Linfos	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hin- ter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskäs- ten. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabita- te im Umfeld des Plan- gebietes	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Großer Abend- segler	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. <b>Winterquartier</b> Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Großes Mausohr	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitate im Umfeld des Plangebietes	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Abend- segler	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen, jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. <b>Winterquartier</b> Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfledermaus	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochenstuben in NO-Deutschland. <b>Winterquartier</b> Außerhalb von NRW.	Potenzielle Jagdhabitate im Umfeld des Plangebietes	Keine Betroffenheit	Nein

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Teichfledermaus	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gewässerreiche, halboffene Landschaften; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flachen Uferpartien, Waldrändern, Wiesen, Äcker. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitats im Umfeld des Plangebietes	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Wasserschnecken	FIS/ Linfos	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Bäume)  Potenzielle Jagdhabitats im Umfeld des Plangebietes	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Zwergfledermaus	FIS	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. <b>Winterquartier</b> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume)  Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Eisvogel	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/B ME/BV	<b>Lebensraum</b> Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. <b>Bruthabitat</b> Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Vorkommen auf Ackerfläche südlich des Plangebietes	Keine Störungen auf Grund der bestehenden Vorbelastung  Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer. Größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. <b>Bruthabitat</b> Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Feldsperling	FIS/B ME/B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nist- kästen.	Brutstandort an Gebäu- de Nr. 2 im Plangebiet	Töten und Verletzen  Potenzieller Verlust von Brutstandort  Keine Störungen auf Grund der bestehenden Vorbelastung	Ja
Flussregenpfeifer	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Über- schwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. <b>Bruthabitat</b> Vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt, ursprünglich Schotter, Kies- und Sandufer an Flüssen, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stau- seen etc.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rot- buchen).	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kiebitz	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. <b>Bruthabitat</b> Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/B ME/B	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Brutstandorte an Gebäuden Nr. 1 und 2 im Plangebiet	Töten und Verletzen  Potenzieller Verlust von Brutstandort  Keine Störungen auf Grund der bestehenden Vorbelastung	Ja
Mäusebussard	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. <b>Bruthabitat</b> Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Neuntöter	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurfllächen in Waldgebieten. <b>Bruthabitat</b> Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in flachen Mulden.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Saatkrähe	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. <b>Bruthabitat</b> Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Rand- bereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Bra- chen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehöl- ze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und ver- modernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat</b> Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit frei- em Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Sperber	FIS/B	<p><b>Lebensraum</b>                      Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschern. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	FIS/B	<p><b>Lebensraum</b>                      Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abtragungsgewässern vor.</p> <p><b>Bruthabitat</b>                      Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe.</p>	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Turmfalke	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. <b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. <b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.	Potenzielle Brutstandorte an Gebäuden im Plangebiet	Keine Störungen auf Grund der bestehenden Vorbelastung  Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. <b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Plangebiet stellt auf Grund vorhandener Störungen (v. a. Straße) keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Zwergtaucher	FIS/B	<b>Lebensraum</b> Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. <b>Bruthabitat</b> Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Kein Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein
<b>Amphibien</b>					
Kleiner Wasserfrosch	ME	<b>Sommerlebensraum</b> Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete <b>Winterlebensraum</b> eingegraben in Waldbereichen in lockerem Boden, teils Überwinterung im Schlamm am Gewässerboden <b>Fortpflanzungsgewässer</b> sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, wassergefüllte Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer, selten größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	Keine Betroffenheit des potenziellen Laichgewässers durch das Vorhaben  Potenzielle Landlebensräume befinden sich außerhalb des Plangebietes	Nein

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

### Vögel

- Feldsperling, Mehlschwalbe

## 6.1 Fledermäuse

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus; Teichfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Das Braune Langohr, der Große Abendsegler und die Wasserfledermaus suchen vorwiegend Baumquartiere auf, wobei der Große Abendsegler und das Braune Langohr (großräumige) Baumhöhlen auch zur Überwinterung nutzen (LANUV 2014C / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Sommer-, Zwischen-, oder Ganzjahresquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 3 dargestellten potenziellen Quartierbäume (grau unterlegt = im Eingriffsbereich) kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ ist ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude zulässig. Sollten Gebäude(teil)abbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von Gebäude bewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (siehe Tabelle 3) außerhalb der

Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober in Anspruch genommen werden. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier müssen im Zeitraum September bis Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor möglichen Abbruch- bzw. Umnutzungsarbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

#### Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewährleisten, müssen vor Beginn des Fällens Ersatzquartiere geschaffen werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Als Ersatzquartier für die Inanspruchnahme eines Baumes mit einem potenziellen Ganzjahresquartier ist die Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW zu verwenden. Das Ersatzquartier ist als Überwinterungshöhle bestens geeignet und kann im Sommer als Wochenstube sowie zur Koloniebildung dienen. Für ein entfallendes Sommerquartier sowie drei entfallende Zwischenquartiere sollte je ein Fledermausflachkasten (z. B. Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH oder Fledermausflachkästen der Firma Strobel) an Bäumen im Bereich des Plangebietes angebracht werden. Insgesamt sind somit 2 Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhlen 1 FW sowie vier Fledermausflachkästen anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können (FLEDERMAUSSCHUTZ 2012).

## **6.2 Vögel**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen sind an dem Verwaltungsgebäude und an dem Cafe bzw. der Scheune insgesamt 145 intakte Schwalbennester festgestellt worden, von denen ein Großteil besetzt war. Weiterhin brütet im Bereich der Scheune ein Feldsperling. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung sind derzeit keine Veränderungen (Umbau, Abbruch) an den beiden Gebäuden zu erwarten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der beiden Gebäude für die Mehlschwalbe, sollte der Erhalt der Fassaden mit den Schwalbennestern prioritäres Ziel sein.

---

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ ist ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude jedoch grundsätzlich zulässig. Sollte ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude geplant sein, ist im Vorfeld der Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Vogelarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

## 7.0 Resümee

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ sowie die 233. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Halhof“ der Stadt Bielefeld. Ziele der Ertaufstellung sind die Sicherung des baulichen Bestandes im Außenbereich sowie die planungsrechtliche Sicherung der Einrichtung zur Kinder- und Jugendbetreuung sowie Kinder- und Jugendausbildung. Weiterhin sollen Nachnutzungen und in gewissem Umfang bauliche Erweiterungen des Standortes Halhof ermöglicht werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

Das ca. 4,3 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand des Bielefelder Stadtbezirks Heepen, nahe der Grenze zu den Stadtbezirken Mitte und Schildesche. Ziel der Ertaufstellung ist die Sicherung des baulichen Bestandes im Außenbereich sowie die planungsrechtliche Sicherung der Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung und -ausbildung. Weiterhin sollen Nachnutzungen und bauliche Erweiterungen ermöglicht werden (HEMPEL & TACKE 2016A).

Für den zentralen und nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. III/H 23 „Halhof“ wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendbetreuungs- und -ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung“ festgesetzt. Die einzelnen zulässigen Nutzung werden in den textlichen Festsetzungen spezifiziert. Die Grundflächenzahl beträgt 0,8, die Geschossflächenzahl 1,0 und die Anzahl der Vollgeschosse 2. Im Norden des „Sonstigen Sondergebietes“ ist zur Anlage von Stellplatzflächen die Festsetzung einer „Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen“ vorgesehen, während im Westen des „Sonstigen Sondergebietes“ diese Festsetzung mit der Zweckbestimmung „Nebenanlagen“ vorgesehen ist. Die Erschließung der Stellplätze erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Talbrückenstraße. Auf der südlichen Seite der Talbrückenstraße wird eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ bzw. eine „Fläche für die Erhaltung sowie Ergänzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Im Zentrum des Plangebietes wird eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bauerngarten“ festgesetzt, während im Osten und im zentralen südlichen Bereich eine „Private naturnahe Grünfläche“ ausgewiesen wird, welche mit der Festsetzung „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ umgrenzt wird. Im Südwesten wird eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abenteuerspielplatz“ festgesetzt. Im Westen ist eine „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderbauerngarten“ vorgesehen. Zudem wird im Westen eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Am südwestlichen Rand des „Sonstigen Sondergebietes“ wird ein zu erhaltender Baum festgesetzt. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Stillgewässer, welches als geschütztes Biotop gemäß §

62 Landschaftsgesetz NRW festgesetzt wird. Des Weiteren wird im Nordwesten des Plangebietes eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ mit der Zweckbestimmung „Überschwemmungsgebiet“ ausgewiesen. Im Bereich der „Privaten naturnahen Grünfläche“ im Osten des Plangebietes befindet sich eine „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ (HEMPEL & TACKE 2016B).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den nördlichen Bereich des Plangebietes als Grünfläche und den südlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. „Der für bauliche Nutzungen in Anspruch zu nehmende Bereich wird im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendbetreuungs- und –ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung“ festgesetzt. Eine Zuordnung zu anderen Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung scheidet aus. Südlich und östlich an das Sondergebiet angrenzende Teilflächen sollen als Grünfläche festgesetzt werden“ (HEMPEL & TACKE 2016A).

Relevante Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind die Flächeninanspruchnahme und die nachhaltige Beanspruchung der anstehenden Biotopstrukturen. Hiervon sind insbesondere Gehölzstrukturen, Pferdeweiden und Rasenflächen betroffen. Durch die Nutzung der geplanten Gebäude und Stellplatzflächen sind akustische Wirkungen durch Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Personen und Fahrzeugbewegungen zu erwarten. Infolge der bestehenden Vorbelastung werden diese jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auslösen.

Zu den im Untersuchungsgebiet erfassten Lebensraumtypen mit einer potenziellen wirkungsspezifischen Beeinträchtigung zählen:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren
- Äcker
- Stillgewässer
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer

Im Hinblick auf die derzeitige Situation im Untersuchungsgebiet wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet. Im Rahmen einer Brutvogelkartierung an drei Terminen im Zeitraum Mai/Juni wurden an zwei Gebäuden im Plangebiet brütende Mehlschwalben nachgewiesen. Ein Mehlschwalbennest war von einem brütenden Feldsperlingspaar besetzt. In einem derzeit ungenutzten

Pferdestall sind unbesetzte Rauchschnalbenneſter vorhanden. Horſt- oder Kolo- niebäume wurden im Plangebiet nicht feſtgeſtellt. Weiterhin fand eine Kontrolle des Gehölzbeſtandes im Plangebiet ſtatt. Im Plangebiet befinden ſich inſgeſamt 14 Bäume mit potenzieller Quartiereignung für Fledermauſe. Zudem kann das Plange- biet eine Eignung als Jagdhabitat für Fledermauſe übernehmen.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, daſſ im Unterſuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 10 Fledermausarten und 25 Vogel- arten vorlagen. Daſ Vorkommen von Mehlschnalbe und Feldſperling konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewieſen werden.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten, unter Einhaltung der in Kapitel 5.4.1 formulierten Vermei- dungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung ausgeſchloſſen werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, daſſ eine arten- ſchutzrechtliche Betroffenheit von 8 Fledermausarten und 2 Vogelarten nicht voll- ſtändig ausgeſchloſſen werden konnte. Für dieſe Tierarten wurde eine vertiefte Prüfung der Verbotſtatbeſtände (Stufe II) durchgeführt.

#### Fledermausarten

Daſ Eintreten der Verbotſtatbeſtände nach § 44 Abſ. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zuſammenhang mit dem Vorhaben ausgeſchloſſen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abſ. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müſſen die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (ſiehe Tabelle 3) außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober in Anſpruch genommen werden. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier müſſen im Zeitraum September bis Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abſ. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abſ. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruheſtätten) BNatSchG zu vermeiden, ſollte folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden.

- Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierſtandorten weiterhin zu gewährleisten, müſſen vor Beginn deſ Fällens Erſatzquartiere geſchaf- fen werden. Als Erſatzquartier für die Inanſpruchnahme eines Baumeſ mit einem potenziellen Ganzjahresquartier iſt die Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW zu verwenden. Daſ Erſatzquartier iſt als Über- winterungshöhle beſtens geeignet und kann im Sommer als Wochenſtube ſowie zur Koloniebildung dienen. Für ein entfallendes Sommerquartier ſowie drei entfallende Zwischenquartiere ſollte je ein Fledermausflachkaſten (z. B.

Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH oder Fledermausflachkästen der Firma Strobel) an Bäumen im Bereich des Plangebietes angebracht werden. Insgesamt sind somit 2 Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhlen 1 FW sowie vier Fledermausflachkästen anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können (FLEDERMAUSSCHUTZ 2012).

Im Plangebiet sind Gebäude mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse vorhanden. Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor möglichen Abbruch- bzw. Umnutzungsarbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

#### Vogelarten

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen sind an dem Verwaltungsgebäude und an dem Cafe bzw. der Scheune insgesamt 145 intakte Schwalbennester festgestellt worden, von denen ein Großteil besetzt war. Weiterhin brütet im Bereich der Scheune ein Feldsperling. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung sind derzeit keine Veränderungen (Umbau, Abbruch) an den beiden Gebäuden zu erwarten. Aufgrund der besonderen Bedeutung der beiden Gebäude für die Mehlschwalbe, sollte der Erhalt der Fassaden mit den Schwalbennestern prioritäres Ziel sein. Infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“ ist ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude jedoch grundsätzlich zulässig. Sollte ein Umbau bzw. Abbruch der Gebäude geplant sein, ist im Vorfeld der Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Vogelarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

#### Amphibienarten

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

#### Reptilienarten

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten vor. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H23 „Halhof“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2016



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

FLEDERMAUSSCHUTZ (2012): LFA Fledermausschutz. Fledermausschutz.de. Immer ein offenes Ohr. (WWW-Seite) <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=282>.

HEMPEL & TACKE (2016A): Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen – Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“. Bebauungsplan - Entwurf -Begründung. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2016B): Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen - Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/H 23 „Halhof“. Bebauungsplan - Entwurf - Gestaltungsplan, Nutzungsplan, Textliche Festsetzungen, Angaben der Rechtsgrundlagen, Zeichenerklärung und Hinweise. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>, Zugriff: 15.08.2014, 11:00 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3917> Zugriff: 15.08.2014, 11:00 MEZ.

LANUV (2014C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 15.08.2014, 12:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-Ost. Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2014): 233. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Sonderbaufläche Halhof“. Bielefeld.

## **Anlage 1**

**Bestandsplan**

**M 1:1.000**

## **Anlage 2**

**Avifauna**

**M 1:1.500**